

LC

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 47.541/2

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

VOM 29. DEZEMBER 2009

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 3. Dezember 2009 von dem Minister für Unterricht, Ausbildung und Beschäftigung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung "zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 8. Januar 2004 über das Urlaubsgeld für die Personalmitglieder des Gemeinschaftsunterrichtswesens und des subventionierten Unterrichtswesens" abzugeben, hat folgendes Gutachten abgegeben :

Da der Begutachtungsantrag aufgrund des durch das Gesetz vom 2. April 2003 ersetzten Artikels 84, § 1, Absatz 1, Nr. 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat eingereicht wird, beschränkt die Gesetzgebungsabteilung sich gemäß Artikel 84, § 3, der o.a. koordinierten Gesetze auf die Untersuchung der Rechtsgrundlage des Entwurfs, der Zuständigkeit des Verfassers des Rechtsaktes sowie der Frage, ob die vorhergehenden Formalitäten erfüllt sind.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Entwurf die folgenden Bemerkungen zu formulieren.

1. Nach Artikel 8, Absatz 1, des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20. November 2003 zur Organisation der Haushaltskontrolle ist das vorherige Gutachten des Finanzinspektors unter anderem dann erforderlich, wenn gemäß Artikel 5 dieses Erlasses das Einverständnis des Haushaltsministers erforderlich ist.

Gemäß Artikel 5 dieses Erlasses holt der fachlich zuständige Minister das Einverständnis des Haushaltsministers für jeden Entwurf eines Dekretes oder eines Erlasses mit Verordnungsscharakter ein, welcher der Regierung zum Beschluss vorgelegt werden soll und einen Einfluss auf die Einnahmen oder Ausgaben haben kann. Zu diesem Zweck legt er dem Haushaltsminister das Gutachten des Finanzinspektors vor.

Im vorliegenden Fall erging das Gutachten des Finanzinspektors erst am 24. November 2009 und somit nach dem Einverständnis des Haushaltsministers, das bereits am 19. November 2009 abgegeben wurde.

Daraus folgt, dass diese Formalität nicht ordnungsgemäß erfüllt worden ist.

2. Der entworfene Erlass bezweckt die Abänderung des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 8. Januar 2004 über das Urlaubsgeld für die Personalmitglieder des Gemeinschaftsunterrichtswesens und des subventionierten Unterrichtswesens, geändert durch die Erlasse vom 13. April 2006 und 19. Juni 2007.

.../...

Diese drei im Dringlichkeitswege verabschiedeten Erlasse wurden der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats nicht zur Begutachtung vorgelegt. Da sie wesentliche Elemente des Statuts der Personalmitglieder des Unterrichtswesens regeln, ist ihre Vereinbarkeit mit Artikel 24, § 5, der Verfassung sehr unsicher.

Genau wie diese drei Erlasse sucht der entworfene Erlass nämlich seine Rechtsgrundlage in Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Abänderung bestimmter Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung, in Artikel 7 des Gesetzes vom 1. April 1960 über die Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren, eingefügt durch den königlichen Erlass Nr. 467 vom 1. Oktober 1986, und in Artikel 1, Absatz 2, Nr. 4, des Gesetzes vom 22. Juni 1964 über das Statut der Personalmitglieder des staatlichen Unterrichtswesens.

Artikel 7 des genannten Gesetzes vom 29. Mai 1959 lautet wie folgt :

"Ein königlicher Erlass bestimmt die einheitliche Urlaubsregelung im staatlichen Unterrichtswesen und in dem bezuschussten Unterrichtswesen."

Artikel 7 des genannten Gesetzes vom 1. April 1960 lautet wie folgt :

"Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die anderen organisatorischen Regeln und das Statut des Personals der staatlichen Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren fest".

Artikel 1, Absatz 2, des Gesetzes vom 22. Juni 1964 lautet wie folgt :

"[Der König] bestimmt unter anderem :

1. die Zusatzregeln bezüglich Ernennung, Auswahl und Beförderung;
2. die Disziplinarordnung;
3. die Dienststellungen;
4. die Urlaubsregelung;
5. das Beurteilungsverfahren;
6. die Pflichten;
7. die Unvereinbarkeiten;
8. das Besoldungsstatut;

.../...

9. *(aufgehoben durch das Gesetz vom 19. Dezember 1974);*

10. die Einspruchsverfahren".

Es handelt sich um Texte, die vor der am 15. Juli 1988 vorgenommenen Änderung von Artikel 17 der Verfassung verabschiedet wurden.

Aus Paragraph 5 dieser Bestimmung, die Artikel 24 der Verfassung geworden ist, geht nun hervor, dass die wesentlichen Regeln fortan durch Dekret verabschiedet werden müssen und dass nur die untergeordneten Regeln durch einen Erlass verabschiedet werden können. Daraus folgt, dass die in den Gesetzen vom 29. Mai 1959, 1. April 1960 und 22. Juni 1964 enthaltenen, ausdrücklichen Ermächtigungen restriktiv auszulegen sind und keine ausreichende Rechtsgrundlage für den entworfenen Erlass darstellen können.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	P. LIÉNARDY	Kammervorsitzender,
	P. VANDERNOOT,	Staatsräte,
	J. JAUMOTTE,	
Frau	C. GIGOT,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn R. WIMMER, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

C. GIGOT

P. LIÉNARDY

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn R. WIMMER, Auditor übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN,